

Technische Universität Dresden

Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

Promotionsordnung für den akademischen Grad Dr. rer. medic.

Vom 24.10.2014

Auf Grund von §§ 40, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade
- § 3 Promotion
- § 4 Promotionsgremien
- § 5 Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren
- § 6 Zulassung zur Promotion
- § 7 Eignungsfeststellung
- § 8 Annahme als Doktorand
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Dissertation
- § 11 Examen Rigorosum
- § 12 Verteidigung
- § 13 Gesamtbewertung
- § 14 Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Abbruch des Promotionsverfahrens
- § 18 Entzug des akademischen Grades
- § 19 Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Die in dieser Ordnung genannten Bezeichnungen mit männlichen oder weiblichen Genus stehen stellvertretend für beide Genera

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung der Promotionsverfahren zur Erlangung des akademischen Grades Doctor rerum medicinalium (Dr. rer. medic.) an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

§ 2 Doktorgrade

(1) Die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus verleiht für die Technische Universität Dresden auf Grund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor rerum medicinalium
(Dr. rer. medic.).

(2) Nach Beschluss des Fakultätsrates verleiht die Technische Universität Dresden außerdem den akademischen Grad

Doctor rerum medicinalium ehrenhalber (Dr. rer. medic. h. c.).

§ 3 Promotion

(1) Die Promotion dient dem Nachweis sowohl der besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit als auch dem Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden wissenschaftlichen Bildung auf dem Gebiet Lebenswissenschaften und eng verwandte Disziplinen.

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle der Ehrenpromotion gemäß § 20, durch die Dissertation gemäß § 10 und durch die mündlichen Promotionsleistungen gemäß § 11 und § 12 erbracht.

§ 4 Promotionsgremien

(1) Das für Promotionen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat. Hierfür bildet er einen Promotionsausschuss als ständiges Gremium der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Ihm gehören der Dekan oder ein von ihm vorgeschlagener Hochschullehrer als Vorsitzender, mindestens drei weitere Hochschullehrer und drei weitere habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler der Fakultät an, beispielsweise außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Heisenbergstipendiaten, oder TUD Young Investigators. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden auf Vorschlag des Prodekanen für Forschung vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) In dem Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. bestellt der Promotionsausschuss mit der Eröffnung des konkreten Promotionsverfahrens eine Promotionskommission für die ihr nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, bestimmt ihren Vorsitzenden und bestellt die

Gutachter. Die Promotionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, unter denen die Gutachter sein müssen. Der Vorsitzende der Promotionskommission muss ein Hochschullehrer sein; für die Gutachter gilt § 10 Abs. 7. Zu Mitgliedern der Promotionskommission sind im Übrigen in der Regel Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen. Die Bestellung habilitierter oder habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler der Fakultät, beispielsweise außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten, Heisenbergstipendiaten, oder TUD Young Investigators, sowie fakultätsfremder Hochschullehrer oder qualifizierter Wissenschaftler ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn es das Thema erforderlich macht. Im Falle eines kooperativen Verfahrens mit einer Fachhochschule muss ein Mitglied der Promotionskommission Hochschullehrer der zuständigen Fachhochschule sein.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses und der Promotionskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit des Promotionsausschusses und der Promotionskommission ist jeweils die Anwesenheit des Vorsitzenden erforderlich. Für die Beschlussmehrheit gelten die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien. Über die Beratungen und Beschlüsse in Promotionsangelegenheiten ist ein Protokoll zu führen.

§ 5

Allgemeine Verfahrensregelungen und Widerspruchsverfahren

(1) Entscheidungen der zuständigen Gremien im Promotionsverfahren werden dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen gibt der Vorsitzende des zuständigen Gremiums durch rechtsmittelfähigen Bescheid bekannt, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat.

(2) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat. Entscheidungen im Promotionsverfahren mit Verwaltungsaktqualität sind insbesondere:

1. die Nichtzulassung zur Promotion und die Ablehnung als Doktorand sowie der Widerruf der Annahme als Doktorand,
2. die Nichteröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Nichtannahme der Dissertation,
4. die Bewertung der Promotionsleistungen,
5. die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
6. die ergebnislose Beendigung (Abbruch) des Promotionsverfahrens und
7. die Nichtverleihung des Doktorgrades.

(3) Dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss des Promotionsverfahrens Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer:

1. das Staatsexamen oder einen Diplom-, Master- oder Magistergrad an einer Hochschule mit der Note „gut“ oder besser in einem Studiengang, der als Grundlage zur wissen-

schaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und eng verwandter Disziplinen dient, erworben hat,

2. die persönlichen Voraussetzungen zur Führung des Doktorgrades erfüllt;
3. nicht bereits zweimal ein Promotionsverfahren erfolglos beendet hat bzw. wer sich nicht in einem anhängigen Promotionsverfahren befindet und
4. gemäß § 8 einen Antrag auf Annahme als Doktorand mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht hat.

(2) Zum Promotionsverfahren wird weiterhin zugelassen, wer einen Bachelorgrad erworben und die Eignungsfeststellung gemäß § 7 bestanden hat. Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Absolventen der Fachhochschule können in kooperativen Verfahren zugelassen werden.

(4) Zur Promotion wird nicht zugelassen, wer:

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 nicht erfüllt,
2. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittler gegen Entgelt einschaltet oder eingeschaltet hat,
3. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte zahlt oder Dienste unentgeltlich in Anspruch nimmt, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
4. im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung entgeltliche Leistungen erbringt oder erbracht hat, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen. In Fällen, in denen Bewerbern die Führung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades in der Form eines deutschen zur Promotion berechtigenden Grades genehmigt wurde, ist dieser Grad als gleichwertig anzuerkennen.

(6) Die Zulassungsentscheidung ergeht im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand gemäß § 8.

§ 7

Eignungsfeststellung

(1) Bewerber, die nach den Vorschriften dieser Ordnung nur auf Grund einer positiven Eignungsfeststellung nach § 6 zur Promotion zugelassen werden können, müssen hierfür ein dreimonatiges Praktikum an der Einrichtung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus absolvieren, an der sie promovieren wollen. Während dieser Zeit werden sie von einem Habilitierten der Fakultät betreut. Dieser beurteilt nach Absolvierung des Praktikums die Eignung des Bewerbers für die Promotion schriftlich und legt das Votum dem Promotionsausschuss vor. Darüber hinaus müssen die Bewerber eine schriftliche Ausarbeitung zum Stand der Wissenschaft im beabsichtigten Promotionsprojekt unter Nennung der relevanten Literatur und der Arbeitshypothesen (Projektskizze) erstellen. Der Promotionsausschuss führt nach Vorlage dieser Dokumente ein strukturiertes Eignungsgespräch mit dem Bewerber. Der Promotionsausschuss entscheidet hiernach auf der Grundlage des vorgelegten Votums, der eingereichten Projektskizze und des Gespräches über die Eignung des Bewerbers. Dabei

bezieht der Promotionsausschuss auch die Eignung des vom Bewerber absolvierten Studiums bzw. der Studieninhalte für die Bearbeitung des Promotionsthemas mit ein.

(2) Das schriftliche Votum des Betreuers und die Projektskizze nach Absatz 1 entfallen, wenn der Bewerber die Aufnahme in eine Graduiertenschule nachweisen kann, die von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus als geeignet eingestuft ist.

§ 8

Annahme als Doktorand

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 erfüllt und die Promotion an der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus beabsichtigt, muss vor Aufnahme der Promotionsarbeit die Annahme als Doktorand beantragen. Ein Antrag auf Annahme als Doktorand ist die Äußerung der Absicht des Bewerbers gegenüber der Medizinischen Fakultät, dort promovieren zu wollen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
2. die schriftliche Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers oder eines habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftlers oder eines TUD Young Investigators der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus (in kooperativen Promotionsverfahren zusätzlich die Bereitschaftserklärung des betreuenden Wissenschaftlers der kooperierenden Einrichtung), den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
3. der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6,
4. ein tabellarischer, chronologischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
5. eine schriftliche Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird,
6. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist,
7. eine Erklärung nach Anlage 2 dieser Promotionsordnung ist dem Antrag beizufügen.

(3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorand. Die Annahme als Doktorand ist abzulehnen, wenn die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt sind. Die Annahme als Doktorand ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Bewerber nicht vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 2 Nr. 6 zu treffen. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen, etwa ergänzender Studienleistungen oder zusätzlicher Prüfungen verbunden werden (sog. Doktorandenstudium). Die Dissertation zum Dr. rer. medic. auf der Grundlage eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin muss im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines strukturierten Doktorandenprogramms (z. B. Else-Kröner-Programm) erfolgen. Die Festlegung der Einzelheiten erfolgt in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Betreuer. Ziel der Auflagen ist es, das Promotionsvorhaben inhaltlich und die Qualifikation des Doktoranden zur eigenständigen Forschung zu fördern. Daher sind insbesondere durch die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers bisher noch nicht oder nur geringfügig abgedeckte Inhalte zu berücksichtigen. Im Falle der Annahme wird der Bewerber in die von der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu führende Doktorandenliste aufgenommen; es entsteht ein Doktorandenverhältnis zwischen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und dem Doktoranden. Der Bewerber erhält den Status als Doktorand. Mit dem Antrag auf Annahme ist der Kandi-

dat auf die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen“ zu verpflichten.

(4) Die Betreuung des Doktoranden erfolgt durch einen Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus oder einen habilitierten oder habilitationsäquivalent befähigten Wissenschaftler oder einen TUD Young Investigator (wissenschaftlicher Betreuer). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann widerrufen werden, wenn der Stand der Anfertigung der Dissertation oder die bis dahin vorliegenden Ergebnisse einen erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens nicht erwarten lassen. Dazu muss eine schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Betreuers vorliegen. Vor dem Widerruf der Annahme als Doktorand ist dieser anzuhören. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Auch der Doktorand kann nach seiner Annahme als Doktorand schriftlich gegenüber dem Dekan der Medizinischen Fakultät anzeigen, nicht mehr promovieren zu wollen. Alle oben genannten Fälle beenden das Doktorandenverhältnis mit der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus und haben die ergebnislose Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge. Der Doktorand ist von der Doktorandenliste zu streichen.

(6) Die Annahme als Doktorand ist zwingende Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Promotionsverfahren werden auf förmlichen Antrag des Doktoranden eröffnet. Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. zwei im festen Einband gebundene Exemplare der Dissertation und eine elektronische Version der Dissertation auf Datenträger (ein zusätzliches Exemplar der Dissertation erhält der wissenschaftliche Betreuer durch den Doktoranden),
2. fünf gedruckte Exemplare der Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (ca. 1000 Wörter),
3. ein chronologischer, tabellarischer und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Konferenzen und anderer Leistungen des Doktoranden. Die aus der Dissertation resultierenden Veröffentlichungen sind zu kennzeichnen.
5. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 8 und der urkundliche Nachweis über die Erfüllung der gegebenenfalls dabei gemachten Auflagen in amtlich beglaubigter Form,
6. die schriftliche Erklärung des Doktoranden nach den in der Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Mustern und
7. die schriftliche Erklärung darüber, dass ein an die Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zu übersendendes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde beantragt worden ist.

Ohne Anspruch auf Berücksichtigung sollen dem Antrag darüber hinaus Vorschläge für die Gutachter sowie über die im Examen Rigorosum zu prüfendem Haupt- und Nebenfach bei-

gefügt werden. Unterlagen, die bereits nach § 8 Bestandteil des Antrages zur Annahme als Doktorand waren, und keine Veränderungen erfordern, können als gültig anerkannt werden.

(2) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens durch den Doktoranden ist statthaft, solange es noch nicht eröffnet wurde. Der Antrag gilt in diesem Fall als nicht gestellt. Zeigt der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens an, dieses nicht weiter durchführen zu wollen, hat dies die Beendigung des Promotionsverfahrens zur Folge und gilt als erfolgloser Promotionsversuch. Im Fall der Rücknahme des Antrages vor und nach Eröffnung verbleibt die elektronische Version der Dissertation in der Promotionsakte. Die gebundenen Exemplare werden dem Kandidaten zurückgegeben.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn die Erfüllung der gegebenenfalls mit der Annahme als Doktorand verbundenen Auflagen nicht nachgewiesen ist. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem abzulehnen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Führung eines Doktorgrades bei dem Doktoranden nicht mehr vorliegen. Die Entscheidung ist auch unter Würdigung des Führungszeugnisses nach Absatz 1 Nr. 7 zu treffen. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schließlich abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, die darüber hinaus zum Entzug des Doktorgrades führen würden. Wird das Promotionsverfahren aus Gründen nach Satz 3 bis 5 nicht eröffnet, gilt § 17. Die Mitteilung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Doktoranden gibt gleichzeitig Auskunft über die Zusammensetzung der Promotionskommission und über die Gutachter.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist das Promotionsverfahren nach seiner Eröffnung an die Promotionskommission zu dessen Weiterführung.

§ 10 Dissertation

(1) Mit der Dissertation wird der Nachweis zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erbracht. Sie soll einen bedeutenden Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und eng verwandte Disziplinen erbringen und muss neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten.

(2) Die Dissertation ist in der Regel eine abgeschlossene Einzelarbeit des Doktoranden. Sie kann auch aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit hervorgegangen sein. Eine unter Mitwirkung mehrerer Autoren erstellte wissenschaftliche Arbeit kann in Ausnahmefällen als Dissertation angenommen werden, sofern der individuelle Anteil des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gilt die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

(3) Die Dissertationsschrift kann auch durch die Vorlage von mindestens zwei thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Fachartikeln (kumulative Dissertation) erbracht werden. Der Doktorand muss als Erstautor ausgewiesen sein. Der thematische Zusammenhang der Arbeiten ist vom Doktoranden im Rahmen einer gesonderten Abhandlung mit Einführung und Diskussion schriftlich darzulegen und bildet in Verbindung mit den/dem eingereichten Fachartikeln die Dissertation. Die Fachartikel müssen in (einem) führenden internationalen Journal(en) des Fachgebietes veröffentlicht worden sein. Dafür wird die aktuelle Rangfolge nach Impact Factor entsprechend Journal Citation Report® im ISI Web of knowledgeSM für das entsprechende Fachgebiet zugrunde gelegt. Das (Die) Journal(e) solle(n) zur ersten Hälfte der Journale des Fachgebietes ("Subject Category") nach dem jeweils aktuellen

Journal Citation Report® zählen. Ko-Autorenschaften sind auch bei kumulativen Dissertationen zulässig, wenn der Doktorand der alleinige Erstautor der Fachartikel und seine individuelle Promotionsleistung, der Eigenbeitrag durchgehend deutlich gekennzeichnet, abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Autorenschaft gilt die "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

(4) Die Dissertation ist mit einer Zusammenfassung mit jeweils ca. 1000 Wörtern in deutscher und englischer Sprache, gegliedert in die Absätze Hintergrund, Fragestellung/Hypothese, Material und Methode, Ergebnisse, Schlussfolgerung(en) zu versehen.

(5) In der Dissertation ist die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Zulassung der Klinischen Studie (Ethikvotum), die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die Bestimmungen des Gentechnikgesetzes und die Einhaltung von allgemeinen Datenschutzbestimmungen entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.

(6) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das zur Anfertigung verwendete Quellenmaterial sowie andere Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Vorabveröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation bedarf der schriftlichen Zustimmung des wissenschaftlichen Betreuers.

(7) Die Dissertation wird in der Regel von zwei Gutachtern bewertet, die für die wissenschaftlichen Fragestellungen der Dissertation ausgewiesen sind. In Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe kann auf Entscheid des Promotionsausschusses ein drittes Gutachten angefordert werden. Der Erstgutachter ist ein berufener Professor der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus. Der Zweitgutachter oder ggf. Drittgutachter kann Hochschullehrer oder habilitationsäquivalent qualifizierter Wissenschaftler sein, beispielsweise außerplanmäßiger Professor, Privatdozent, Heisenbergstipendiat, oder TUD Young Investigator. Der Zweitgutachter darf grundsätzlich nicht der gleichen Einrichtung (Institut oder Klinik) angehören wie der Erstgutachter. Einer der Gutachter soll keine gemeinsamen Publikationen mit dem Doktoranden aufweisen. Der Zweitgutachter ist aus einem Fachgebiet zu bestellen, das zum Thema der Promotion komplementär ist. Zum Gutachter darf nicht bestellt werden, wer Vorsitzender der Promotionskommission ist.

(8) Die Gutachter empfehlen der Promotionskommission in persönlichen und unabhängigen Gutachten die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit als Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, so ist die Dissertation von den Gutachtern mit den folgenden Prädikaten zu bewerten:

- summa cum laude = ausgezeichnet = eine außergewöhnlich gute Leistung (1,0)
- magna cum laude = sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung (größer 1,0 bis 1,4)
- cum laude = gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung (1,5 bis 2,4)
- rite = befriedigend = eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung (2,5 bis 3,0).
- non sufficit = nicht genügend = eine nicht brauchbare Leistung (ab 3,1).

Zur Standardisierung der Bewertung der Dissertation gelten die in Anlage 3 zu dieser Ordnung niedergelegten Bewertungskriterien. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten beim Vorsitzenden der Promotionskommission eingehen. Verzögert sich die Erstellung der Gutachten trotz wiederholter Erinnerung über Gebühr, kann der Promotionsausschuss die Bestellung des säumigen Gutachters widerrufen und einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten sollen auch Aussagen zur Einhaltung der "Richtlinien zur Sicherung guter wissen-

schaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen" und bei experimentellen bzw. empirischen Teilen der Dissertation Aussagen zur Gewinnung und Qualität der Daten enthalten.

(9) Empfiehlt ein Gutachter, die Dissertation an den Doktoranden zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet darüber die Promotionskommission. Wird in der Promotionskommission hierüber keine Einigung erzielt, so zieht sie einen weiteren Hochschullehrer als Gutachter hinzu, der auf ihren Vorschlag vom Promotionsausschuss bestellt wird. Die Promotionskommission kann eine angemessene Frist bis zu sechs Monaten zur Wiedereinreichung der überarbeiteten Dissertation festsetzen. Die Wiedereinreichung einer zurückgegebenen Dissertation ist nur einmal möglich. Für eine wiedereingereichte Dissertation sind von den Gutachtern neue Gutachten bzw. Ergänzungen ihrer vorliegenden Gutachten anzufordern.

(10) Nach Eingang aller Gutachten wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus ausgelegt und die Auslage angezeigt. Hochschullehrer, habilitierte oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler der Fakultät haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten ohne die Notenvorschläge einzusehen und innerhalb der Auslegefrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der Dissertation an den Dekan oder den Vorsitzenden der Promotionskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder des Fakultätsrates sind wie die Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses berechtigt, auch die Notenvorschläge einzusehen.

(11) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle einer Annahme entscheidet die Promotionskommission zugleich über die endgültige Bewertung der Dissertation unter Verwendung der in Absatz 8 genannten Prädikate. Wird die Dissertation abgelehnt und damit mit „nicht genügend (non sufficit)“ bewertet, wird das Promotionsverfahren beendet; es gilt § 17 Abs. 1. Das elektronische Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt mit den Gutachten in der Promotionsakte; die übrigen Exemplare werden dem Doktoranden zurückgegeben.

§ 11 Examen Rigorosum

(1) Im Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. ist ein Examen Rigorosum abzulegen. Im Examen Rigorosum hat der Doktorand einen angemessenen Kenntnisstand im gesamten Promotionsfach nachzuweisen. Es darf sich nicht auf das Thema der Dissertation beziehen.

(2) Das Examen Rigorosum wird als nichtöffentliche mündliche Prüfung in dem Fach, in welchem die Dissertation verfasst wurde, Hauptfach, sowie in einem vom Doktoranden vorzuschlagenden und von der Promotionskommission zu bestätigenden Nebenfach abgelegt. Es wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 40 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Zwei Drittel der Prüfungszeit sollen auf das Hauptfach entfallen.

(3) Das Examen Rigorosum wird von der Promotionskommission, einem Prüfer für das Hauptfach und einem Prüfer für das Nebenfach abgenommen und vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die Prüfer und Gutachter werden vom Vorsitzenden der Promotionskommission bestellt.

(4) Den Termin für das Examen Rigorosum setzt der Vorsitzende der Promotionskommission in Abstimmung mit dem Doktoranden, den Prüfern und Gutachtern fest, sobald die Gutachten zur Dissertation vorliegen und beide ihre Annahme empfehlen, und lädt hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende die Mitglieder der Promotionskommission ein.

(5) Unverzüglich nach dem Examen Rigorosum beraten die Prüfer und die Mitglieder der Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Prüfung. Dabei werden das Hauptfach und das Nebenfach mit Noten entsprechend § 10 Abs. 8 bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel den Noten des Hauptfachs und des Nebenfachs $[(2 \times \text{Note Hauptfach} + 1 \times \text{Note Nebenfach}) / 3]$, berechnet auf eine Dezimalstelle. Wurde das Examen Rigorosum nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 14 Abs. 2. Unverzüglich nach der Beratung teilt der Prüfer des Hauptfachs dem Kandidaten die Gesamtnote des Rigorosums mit.

(6) Der wesentliche Verlauf des Examens Rigorosum ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Prüfer des Hauptfaches zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

(7) Die im Rahmen von strukturierten Graduiertenprogrammen angebotenen Vorlesungen mit Abschlussprüfungen können als Ersatzleistung für das Examen Rigorosum anerkannt werden. Hierzu sind die vom Lehrveranstaltungsleiter bestätigten und mit Noten entsprechend § 10 Abs. 8 bewerteten in zwei thematisch unterschiedlichen Fächern erzielten, separaten Leistungsnachweise der Promotionskommission bei Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 9 vorzulegen.

§ 12 Verteidigung

(1) Ist die Dissertation angenommen und das Examen Rigorosum erfolgreich abgelegt, hat der Doktorand die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse in einem öffentlichen Vortrag darzustellen und sich in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion Fragen aus dem Auditorium zur Verteidigung seiner Ergebnisse zu stellen (Verteidigung). Der Vortrag des Doktoranden soll maximal 30 Minuten in Anspruch nehmen. Die Verteidigung dauert maximal 30 Minuten. Der Vortrag soll in freier Rede in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden.

(2) Den Termin für die Verteidigung setzt der Vorsitzende der Promotionskommission nach Annahme der Dissertation fest und lädt den Doktoranden hierzu in schriftlicher Form. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Darüber hinaus lädt der Vorsitzende die Gutachter und die Mitglieder der Promotionskommission ein und gibt den Termin der Verteidigung öffentlich bekannt.

(3) Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen. In der wissenschaftlichen Diskussion sind alle Anwesenden frageberechtigt. Der Vorsitzende der Promotionskommission kann Fragen zurückweisen, die nicht auf die fachliche Ausrichtung des Doktoranden auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften und eng verwandte Disziplinen den wissenschaftlichen Gegenstand seiner Dissertation bezogen sind.

(4) Unverzüglich nach der Verteidigung entscheidet die Promotionskommission, ob der Doktorand die Verteidigung bestanden hat und bewertet diese mit den in § 10 Abs. 8 genannten Prädikaten. Wurde die Verteidigung nicht bestanden, ist dieses mit „nicht genügend (non sufficit)“ zu bewerten; es gilt § 14 Abs. 3.

(5) Der wesentliche Verlauf der Verteidigung ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben und in die Promotionsakte aufzunehmen.

§ 13

Gesamtbewertung

(1) Wurden die Dissertation, das Examen Rigorosum und die Verteidigung bestanden, legt die Promotionskommission unverzüglich nach der Verteidigung die Gesamtnote für das Promotionsverfahren fest.

(2) Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: $a + b + c + d / 4$. Dabei steht a für die Note des Erstgutachters, b für die Note des weiteren Gutachters, c für die Note des Examen Rigorosums und d für die Note der Verteidigung. Falls drei Gutachten vorliegen wird der Mittelwert der drei Gutachten gebildet, mit dem Faktor 2 multipliziert und die Gesamtnote nach $a + b + c / 4$ ermittelt, wobei a für den verdoppelten Mittelwert der Gutachten steht. Bei der Gesamtnote sind die in § 10 Abs. 8 genannte Prädikate zu verwenden. Wurden sowohl die Dissertation von allen Gutachtern, das Examen Rigorosum sowie der Vortrag im Rahmen der Verteidigung mit „summa cum laude“ bewertet, kann das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vergeben werden. Das Gesamtprädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ setzt eine Publikation als Erstautor oder als gleichberechtigter Erstautor voraus.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Promotion ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

§ 14

Wiederholung nicht bestandener Promotionsleistungen

(1) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens gemäß § 10 Abs. 11 Satz 3 in Folge der Ablehnung der Dissertation kann der Doktorand einen weiteren Promotionsversuch absolvieren. Hierzu kann er frühestens nach einem halben Jahr einen neuen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 9 stellen. Mit dem Antrag ist eine andere Dissertation oder eine grundlegend überarbeitete Fassung der ersten Arbeit mit dem gleichen Thema einzureichen. Im Falle der Eröffnung des Promotionsverfahrens soll diejenige Promotionskommission bestellt werden, die bereits im ersten Promotionsversuch eingesetzt war. Wird auch das zweite Promotionsverfahren erfolglos beendet, sind weitere Promotionsgesuche an die Fakultät unzulässig.

(2) Wird das Examen Rigorosum nicht bestanden, kann es frühestens nach sechs Monaten, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Der Antrag dazu muss vom Doktoranden innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der Promotionskommission eingereicht werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

(3) Wird die Verteidigung nicht bestanden, kann die Verteidigung auf Antrag des Doktoranden im gleichen Promotionsverfahren einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Der

Antrag kann frühestens nach 3 Monaten gestellt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden oder nicht fristgemäß durchgeführt, wird das Promotionsverfahren beendet.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ihrer erfolgreichen Verteidigung die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB), Zweigbibliothek Medizin, zugänglich zu machen. In Absprache mit dem Betreuer übergibt der Doktorand dazu der SLUB entweder fünf gedruckte Exemplare in gebundener Form oder publiziert seine Arbeit online auf dem Dokumentenserver (Qucosa; <http://www.qucosa.de>) der SLUB. Der Online-Veröffentlichung müssen Doktorand und Betreuer zustimmen. Die Online-Veröffentlichung sollte Publikationseinreichungen, Patenteinreichungen und ähnliche Verfahren nicht gefährden.

(2) Die Abgabe der gedruckten oder elektronischen Promotionsschrift bzw. der Kopie der Publikation(en) bestätigt die SLUB dem Dekanat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(3) Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte. Das Verfahren wird ohne Verleihung des akademischen Grades beendet. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat den Doktoranden hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 16

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission empfiehlt nach positivem Verlauf des Promotionsverfahrens dem Promotionsausschuss die Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. medic. Der Promotionsausschuss veranlasst die Ausfertigung der Promotionsurkunde in deutscher Sprache und die Streichung des Doktoranden von der Doktorandenliste.

(2) Die Promotionsurkunde enthält neben dem Namen, Vornamen, akademischen Grad, Geburtstag und Geburtsort des Doktoranden den Titel der Dissertation, den zu verleihenden akademischen Grad und die Gesamtnote. Sie wird auf den Tag der Verteidigung ausgestellt und trägt die Unterschrift des Rektors und des Dekans der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sowie das Siegel der Technischen Universität Dresden.

(3) In einer dem Anlass gemäßen Form überreicht der Dekan der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus dem Doktoranden die Urkunde, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 15 dem Promotionsausschuss bestätigt worden ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Der Abschluss des Verfahrens ist der Fakultätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

(4) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand berechtigt, den mit der Urkunde verliehenen akademischen Grad zu führen.

§ 17

Abbruch des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Kandidaten zur Führung des Doktorgrades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Doktorand bis dahin im Promotionsverfahren erworben hat. Er ist von der Doktorandenliste zu streichen. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Doktorand anzuhören. In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

§ 18

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zu widerrufen, wenn der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Promotionsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Doktorand hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotionsleistungen geheilt.

(3) In Fällen des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der "Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen".

§ 19

Strukturierte Doktorandenprogramme und gemeinsame internationale Promotionsverfahren

Die Promotion kann auch im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogramms oder eines gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren erfolgen, soweit die Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus oder einzelne ihrer Hochschullehrer oder habilitationsäquivalent qualifizierte Wissenschaftler, beispielsweise ausserplanmässige Professoren, Privatdozenten, Heisenbergstipendiaten, oder TUD Young Investigators, hieran beteiligt sind. Hierfür können ergänzende Regelungen getroffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Doktorand die nach dieser Promotionsordnung geforderte Qualifikation erwirbt und nachweist. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss, ob diese Gleichwertigkeit vorliegt. Bei gemeinsamen internationalen Promotionsverfahren muss der Erstgutachter der Dissertationsschrift ein Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus sein.

§ 20 Ehrenpromotion

(1) Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst in den Wissenschaftsgebiet gemäß § 3 Abs. (1) erworben haben und darüber hinaus der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus besonders verbunden sind. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Technischen Universität Dresden tätig sein.

(2) Ein Antrag auf Verleihung des Doktors ehrenhalber kann durch mindestens zwei Professoren der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus mit hinreichender Begründung an den Fakultätsrat gestellt werden. Eine von diesem einzusetzende Promotionskommission, der die Antragsteller nicht angehören, prüft die Verdienste des zu Ehrenden, holt mindestens zwei weitere externe Gutachten ein und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Entscheidungsvorschlag.

(3) Der Fakultätsrat entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist vom Senat zu bestätigen.

(5) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist durch die Aushändigung einer vom Rektor und vom Dekan unterzeichneten Urkunde in einer dem Anlass entsprechenden würdigen Form zu vollziehen. In der Urkunde sind die Gründe und Verdienste in einer Kurzfassung zu nennen. Die Verleihung des Doktors ehrenhalber vollzieht der Rektor. Der Rektor kann dieses Recht dem Dekan der Fakultät übertragen.

(6) Die Verleihung des Doktors ehrenhalber ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 21 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24.07.2011 soweit sie den Doktorgrad Dr. rer. medic. betrifft außer Kraft.

(2) Alle nach ihrem In-Kraft-Treten beginnenden Promotionsvorhaben zum Dr. rer. medic. sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren zum Dr. rer. medic. werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 24.07.2011 zu Ende geführt. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus vom 17.09.2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 07.10.2014.

Dresden, den 24.10.2014

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen